



Gartenordnung

KGV Am Schildstein e.V. @2018

KGV Am Schildstein e.V.
Beschlissen auf der JHV vom 10.11.2018

1. Kleingärten- Kleingartenanlagen

- 1.1. Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).
- 1.2. Ein Kleingarten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlicher Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshaus, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).
- 1.3. Die Kleingartenanlage ist städtebaulich eine Grünanlage. Die Wege und Plätze sind öffentlich und für Spaziergänger, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, jederzeit zugänglich.
- 1.4. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.5. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Nds. Nachbarrecht, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG, sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Der Pächter nutzt seinen Garten in enger Nachbarschaft zu anderen Gartenfreunden und Besuchern. Dies bedingt eine besondere Rücksichtnahme untereinander.
Der Pächter hat sich in seinem Garten und in der Anlage grundsätzlich so zu verhalten, dass er Nachbarn und Besucher nicht mehr als unvermeidbar stört oder belästigt, sei es durch Geräusche oder durch Gerüche, Rauchentwicklung usw..
Der Pächter hat Besucher in seinem Garten anzuhalten, sich ebenso rücksichtsvoll zu verhalten.
- 2.2. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sich länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.3. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Die Gemüsebeete und Blumenrabatten sollen einen gesunden, harmonischen Bewuchs an Kulturpflanzen aufweisen.
Einseitige Kulturen (Monokulturen) dürfen nicht angelegt werden.
- 2.4. Bei Anpflanzungen von Obstbäumen (Spalier- und Buschobst) und Beerensträuchern ist der arten- und sortenbedingte Pflanzabstand einzuhalten. Obsthochstamm ist als Schattenspender am Gartenhaus erlaubt.
Die ordnungsgemäße Pflege der Obstgehölze (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen) ist zu gewährleisten.

- 2.5. Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen usw.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf eine Höhe von drei Metern gehalten werden können.
- 2.6. Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden. Samentragende Kräuter sind vor dem Samenpflug zu mähen oder zu beseitigen.
- 2.7. Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen (Monilia, Feuerbrand usw.) besteht. Obstgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Vereins entfernt werden.
- 2.8. Die Anlage eines Kompostplatzes im Garten ist Pflicht. Auf eine ordnungsgemäße Kompostierung ist zu achten. Der Platz sollte auf halber Länge des Gartens, möglichst Nachbar an Nachbar angelegt werden.
- 2.9. Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten und Vogeltränken gehören in einen umweltfreundlichen Garten.
- 2.10. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, sowie die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden. (Winddrift etc.)
- 2.11. Die Verwendung von Glyphosat und wirkungsgleichen Totalherbiziden ist im Garten und der Anlage laut Mitgliederbeschluss v. 24.02.2018 untersagt.

3. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- 3.1. Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seinen Mitgliedern und der Schreberjugend. Es besteht kein Verzehrzwang. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerordnung aufstellen.
- 3.2. Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen sind in gutem Zustand zu halten.
- 3.3. Zäune und Hecken am gleichen Weg sind in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten. Damit auch Kinder beim Spaziergang in die Gärten schauen können, sollte die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 0,70 m nicht überschreiten. Wege sind bis zur Hälfte von Unkraut frei und sauber zu halten.
- 3.4. Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.
- 3.5. Als Sicht- und Windschutz kann der Sitzplatz mit einer Hecke in angemessener Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände umgeben werden.
- 3.6. Zur Abwehr von Wildschäden dürfen Zwischenzäune bis zu einer Höhe von 0,70 m angebracht werden.

4. Bebauung

- 4.1. Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jeder anderen Baumaßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Verpächter. Der Laubenbau ist über den Verein beim Kleingärtner- Bezirksverband Lüneburg e.V. zu beantragen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung begonnen werden.
- 4.2. Unter den Begriff Baumaßnahmen fallen
- 4.2.3 der Laubenbau

- 4.2.4 das Aufstellen von Gewächshäusern
 - 4.2.5 das Setzen von Zäunen
 - 4.2.6 das Aufstellen von transportablen Schuppen
 - 4.2.7 das Befestigen von Wegen
 - 4.2.8 das wesentliche Verändern von Grund und Boden, z.B. Aushub oder Auftrag
- 4.3. Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gartenordnung stehen, müssen beseitigt werden.
- 4.4. Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/ Asphalt angelegt werden.
- 4.5. Bei Gartenaufgabe besteht nur für vom Kleingärtner Bezirksverband genehmigte Bauteile die Möglichkeit eines befristeten Zurücklassens nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Verpächter.

5. Ver- und Entsorgungsanlagen

- 5.1. Versorgungseinrichtungen dürfen nur gemeinschaftlich durch den Verein errichtet werden.
- 5.2. Die Wasserversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung.
- 5.3. Die Stromversorgung ist als Arbeitsstrom in den Gärten zulässig.
- 5.4. Die Kosten für die Installation und Instandhaltung oder die Erneuerung der Vereinseigenen Versorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig.
- 5.5. Die Kosten des Verbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht, die Pächter anteilmäßig.
- 5.6. Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung und Vertrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.
- 5.7. Soweit der Verein keine gemeinschaftlichen Toiletten zur Verfügung stellt dürfen Toiletten in den Gartenlauben entsprechend der Baugenehmigungen eingebaut werden.
- 5.8. Grundsätzlich sind keine Spültoiletten zulässig. Die Toiletteninhalte sind ordnungsgemäß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

6. Tierhaltung

- 6.1. Tierhaltung ist im Kleingarten grundsätzlich nicht erlaubt. Die Regelungen im Generalpachtvertrag sind einzuhalten. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fern zu halten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.
- 6.2. Ausnahmen bei der Tierhaltung, insbesondere die Bienen- und die Kaninchenhaltung bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Kleingärtnerverein.
- 6.3. Veterinärmedizinische und rechtliche Vorschriften, Bestimmungen des Tierschutzes und Weisungen des Verpächters sind zu beachten.

7. Befahren der Wege

- 7.1. Das Befahren der Wege bedarf der Zustimmung durch den Verein.
- 7.2. Das Befahren der Kleingartenwege ist nur erlaubt, wenn der Fahrer sich vorher von der Beschaffenheit des Weges im Hinblick auf eine schadlose Benutzung überzeugt hat.
- 7.3. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind die vom Verpächter getroffenen Regelungen bindend. Diese Regelung gilt auch sinngemäß für die Benutzung von Fahrrädern innerhalb der Anlage.
- 7.4. Das Befahren der Wege von Personen mit Gehbehinderungen ist grundsätzlich erlaubt.
- 7.5. Bei der Lagerung von Materialien auf den Wegen ist das angelieferte Material zu sichern und umgehend wieder von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.

8. Beseitigung von Abfällen

- 8.1. Gartenabfälle sind zu kompostieren. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verein einen Gemeinschaftsplatz für die Kompostierung zur Verfügung.
- 8.2. Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind zu entsorgen und dürfen im Garten nicht vergraben werden.
- 8.3. Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Die gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmittel und Spritzbrühen.
- 8.4. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

9. Ruhe und Ordnung

- 9.1. Der Pächter ist verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 9.2. Eine Nachbarn und Besucher der Anlage belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Geräuschverbreitende Geräte können ganzjährig Werktags zwischen 8-13 Uhr und 15 – 19 Uhr, Samstag zwischen 8-13 Uhr benutzt werden. Einschränkungen und Ausnahmen bleiben dem Verein im Bedarfsfalle vorbehalten.
- 9.3. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vom Verpächter bezeichneten Flächen zulässig.
- 9.4. Innerhalb der Anlage ist das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und das Aufstellen von Wohnwagen nicht erlaubt.
- 9.5. Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf, Ausschank und Verteilung von Getränken ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis nicht zulässig.

10. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung Unterpachtvertrages und können wegen Vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

11. Schluss Bestimmungen

Diese Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.

12. Gebühren

Aufnahmegebühr für neue Mitglieder	50,00 €	(einmalig)
Wasserbereitstellungskosten bei neuem Pachtvertrag	30,00 €	(einmalig)
Mitgliedsbeitrag KGV	19,50 €	(jährl. pro Mitglied)
Verbandsbeitrag BV Lüneburg	14,00 €	(jährl. pro Mitglied)
Verbandszeitschrift	12,00 €	(jährl. pro Mitglied)*

*(jährlich pro Mitglied, Ausnahme Partner unter derselben Anschrift)

Pacht pro qm ~	00,1322869 €	(jährl. pro qm)
Wasserverbrauch pro m ³	01,30 €	(pro m ³)
Wassergrundpreis	03,50 €	(jährl. pro Parzelle)
Anteil GFA Kosten	06,79 €	(jährl. pro Parzelle)

Sonderkosten

Adressermittlung	15,00 €
Zahlungserinnerung	03,00 €
Mahngebühr pro Mahnung	05,00 €
Wasseruhr (Garten) nicht zugänglich beim Zähler ablesen	30,00 €
Wasseruhr ohne Plombe	50,00 €
Nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit	20,00 € (pro Stunde)
Bearbeitungskosten nicht geleistete GMA	03,00 €
Wasseruhrenkauf vom Verein	30,00 €
Wasseruhrenverplombung	02,00 €

@2018

KGV Am Schildstein e.V.

Beschlossen auf der JHV vom 10.11.2018